

Bestimmung der Mitglieder des Ortsbeirates Schönberg

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich I	<i>Datum</i> 01.08.2024
<i>Bearbeitung:</i> Anika Kröplien	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	Hauptausschuss der Stadt Schönberg	Vorberatung
	Stadtvertretung Schönberg	Entscheidung

Sachverhalt

Gemäß § 42 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V können für Ortsteile Ortsteilvertretungen durch die Stadtvertretung gewählt werden.

Für die Ortsteile der Stadt Stadt Schönberg (mit Ausnahme der Ortsteile Lockwisch, Hof Lockwisch und Petersberg) wird laut § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung eine gemeinsame Ortsteilvertretung gewählt. Diese führt den Namen: „Ortsbeirat Schönberg“.

In § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Anzahl der zu bestimmenden Vertreter für den Ortsbeirat wie folgt festgelegt (insgesamt 6 Mitglieder):

Ortsteil	Anzahl der zu wählenden Vertreter
Kleinfeld, Malzow, Retelsdorf, Rupensdorf, Sabow	jeweils 1
Groß Bünsdorf und Klein Bünsdorf	1

Die Besetzung des Ortsbeirates erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren, eine Beschlussfassung durch die Stadtvertretung ist daher nicht erforderlich. Die Berechnung der Sitzverteilung ist in der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Schönberg geregelt.

Laut § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schönberg ist der Ortsbeirat *spätestens vier Monate nach der Kommunalwahl* zu besetzen.

Mitglied der Ortsteilvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Ortsteile, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung sein (§ 42 Abs. 3 KV M-V).

Anlage/n

Keine